

Entwurf

der

Disziplinar- und Schiedsordnung des Angelvereins „Silbersee“ Launsbach e.V.

Präambel

Die Disziplinar- und Schiedsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist für alle Vereinsmitglieder bindend.

Die Disziplinar- und Schiedsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung bis zum Ergehen eines diese abändernden Beschlusses der Mitgliederversammlung in Kraft.

Die Disziplinar- und Schiedsordnung regelt kraft Mitgliederbeschluss die vereinsseitige Ahndung von Verstößen der Mitglieder des Angelvereins „Silbersee“ Launsbach e.V. gegen das vereinsinterne Gesamtreglement in Gestalt der jeweils gültigen Vereinssatzung nebst sämtlicher auf deren Grundlage erlassener Verordnungen sowie gegen höherrangige Gesetze und Verordnungen.

§ 1

Sanktionen

Im Falle des Verstoßes eines Vereinsmitgliedes gegen

- die Ziele und den Zweck des Vereins nach § 2 der Satzung, insbesondere auch unkameradschaftlichen Verhaltens,
- des Verstoßes gegen die Fischerei regelnde Gesetze und Verordnungen,
- der Beschädigung des Ansehens des Vereins sowie
- des Verstoßes gegen Beschlüsse des Vereins,

hat der Verein folgende Sanktionsmöglichkeiten:

1. Verwarnung
2. Abmahnung mit Fischereiverbot
3. Ausschluss aus dem Verein
4. Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

§ 2

Verwarnung

1. Bei minderschweren Verstößen nach § 1 erfolgt die Verwarnung des Betroffenen.
2. Verwarnungen ergehen regelmäßig schriftlich seitens des vertretungsberechtigten Vorstandes unter expliziter Bezugnahme auf die jeweilige Verfehlung gegenüber dem Betroffenen.
3. Ausnahmsweise ergeht die Verwarnung mündlich durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Bekanntgabe der jeweiligen Verfehlung im Rahmen der regelmäßigen Mitgliederversammlung.

§ 3

Abmahnung

1. Außerhalb des Anwendungsbereiches des § 2 weist der vertretungsberechtigte Vorstand den Betroffenen in den Fällen des § 1 innerhalb zweier Wochen ab Kenntniserlangung von dessen Verfehlung schriftlich und unter expliziter Bezeichnung des angelegten Verstoßes auf diesen hin und kündigt für den Wiederholungsfall den Ausschluss des Betroffenen aus dem Verein an.
2. Mit der Abmahnung nach Nr. 1 geht unweigerlich ein vierwöchiges Verbot der Ausübung der Fischerei an den durch den Verein bewirtschafteten Gewässern einher, auf welches der Betroffene gleichfalls schriftlich hinzuweisen ist.
3. Das Verbot der Fischereiausübung entfaltet seine Wirksamkeit mit Zugang unter § 3 Nr. 1 bezeichneter Abmahnung bei dem Betroffenen.
4. Die Umgehung des Fischereiausübungsverbotes im Wege des Gastkartenerwerbs ist ausgeschlossen und führt zur schriftlichen Verlängerung bzw. Verhängung eines erneuten Verbotes bis zu einer Dauer von 12 Monaten durch den vertretungsberechtigten Vorstand. Die erneute Verhängung erfolgt gleichfalls seitens des vertretungsberechtigten Vorstandes und entfaltet ihre Wirksamkeit mit Zugang bei dem Betroffenen.
5. Gegen die Abmahnung steht dem Betroffenen die Beschwerde zu, welche binnen einer Woche nach Zugang schriftlich gegenüber dem Gesamtvorstand des Vereins zu erheben ist. Das Verbot der Fischereiausübung nach Nr. 2 und 4 bleibt von der Beschwerde unberührt.
6. Der Gesamtvorstand entscheidet binnen einer Woche nach Eingang der Beschwerde durch einfachen Mehrheitsbeschluss abschließend über diese und gibt seine Entscheidung gegenüber dem Betroffenen binnen einer Woche ab dem Ende der Beschwerdefrist schriftlich bekannt.
7. Im Interesse abschließender Entscheidungsfindung kann der Gesamtvorstand den Betroffenen sowie ggf. weitere Beteiligte und Zeugen schriftlich zur persönlichen Anhörung laden. In diesem Falle entscheidet der Gesamtvorstand binnen einer Woche nach Durchführung der Anhörung durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Die Bekanntgabe

der Entscheidung gegenüber dem Betroffenen erfolgt schriftlich binnen einer Woche ab Entscheidungsfindung.

§ 4

Ausschluss aus dem Verein

1. Aus dem Verein wird ausgeschlossen, wer eine Verfehlung im Sinne des § 1 begangen hat und bereits aufgrund vorausgegangenen Verstoßes durch den vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 3 abgemahnt wurde. Die Abmahnung muss dabei nicht aufgrund einschlägigen Verstoßes ergangen sein.
2. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes bedarf der Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand im Wege einfachen Mehrheitsbeschlusses.
3. Der Ausschluss ist gegenüber dem betroffenen Vereinsmitglied durch den vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich zu begründen.
4. Gegen die Ausschlussentscheidung des Gesamtvorstandes ist die Beschwerde des Betroffenen statthaft. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Betroffenen schriftlich bei dem Gesamtvorstand einzureichen.
5. Über die form- und fristgerechte Beschwerde des Betroffenen entscheidet abschließend die nächste planmäßige Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
6. Bis zur abschließenden Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Vereinsmitgliedschaft des Betroffenen. Dieser ist während des Ruhens der Mitgliedschaft nicht zur Ausübung der Fischerei an den durch den Verein bewirtschafteten Gewässern berechtigt. § 3 Nr. 4 gilt im Falle des Erhaltes der Vereinsmitgliedschaft entsprechend.
7. Mit Ausschluss aus dem Verein hat der Betroffene sämtliche seitens des Vereins auf diesen aufgestellte Unterlagen sowie an diesen übergebene Schlüssel und vereinseigene Gegenstände an den vertretungsberechtigten Vorstand herauszugeben.

§ 5

Ausschluss aus wichtigem Grund

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund auch ohne vorherige Abmahnung nach § 3 erfolgen.
2. Als wichtiger Grund im Sinne der Nr. 1 kommen besonders schwerwiegend Verstöße nach § 1 in Betracht. Als solche gelten insbesondere
 - a) die Begehung von Straftaten zum Nachteil des Vereins sowie anderer Vereinsmitglieder

b) Verstöße in Gestalt nach dem Tierschutzgesetz strafbarer Handlungen

3. Das Verfahren in den Fällen des § 5 richtet sich nach § 4 Nr. 2 bis 7.

§ 6

Ausschluss infolge Nichtzahlung

1. Aus dem Verein ist ohne Weiteres grundsätzlich ausgeschlossen, wer trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung durch den Vorstand berechtigten Forderungen des Vereins aus der Gebührenordnung nicht rechtzeitig nachkommt.
2. Die Vereinsmitgliedschaft erlischt mit Ablauf der zuletzt gesetzten Zahlungsfrist.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann die Zahlungsfristen auf entsprechenden schriftlichen Antrag des Betroffenen ausnahmsweise verlängern.

§ 7

Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

1. In Fällen der Begehung durch § 1 bezeichneter Verstöße durch ein Ehrenmitglied des Vereins, kann dem Betroffenen neben seiner Abmahnung nach § 3 die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden.
2. Die Aberkennung erfolgt auf Anregung des Gesamtvorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Mit Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft geht der Betroffenen unmittelbar seines Status als Ehrenmitglied verlustig und ist zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages für das Geschäftsjahr, in welchem die Aberkennung erfolgte, verpflichtet.

§ 8

Schadensersatz und strafrechtliche Verantwortlichkeit

Dem Verein bleibt es unbeschadet der nach § 1 bestehenden Sanktionsmöglichkeiten vorbehalten, nach vorstehenden Maßgaben sanktionierte Mitglieder zum Ersatz der durch diese verursachter Schäden heranzuziehen und/oder im Wege der Strafantragstellung unter sämtlicher in Betracht kommender Aspekte auf die Einleitung eines behördlichen Ermittlungsverfahrens hinzuwirken.